



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

Nr.	Kurzbeschreibung	Spezialtarif
Mitversichert sind bei Vereinbarung der Gefahr Feuer		
1	Feuernutzwärmeschäden	bis 100 % der VS
2	Implosionsschäden	bis 100 % der VS
3	Unbemannte Flugkörper	bis 100 % der VS
4	Überspannungsschäden durch Blitz	bis 100 % der VS
5	Anprall von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen	bis 100 % der VS
6	Überschalldruckwellen	bis 100 % der VS
7	Rauch- und Rußschäden	bis 100 % der VS
8	Seng- und Schmorschäden	bis 100 % der VS
9	Schäden durch Verpuffung	bis 100 % der VS
10	Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	bis 100 % der VS
11	Kosten für die Dekontamination von Erdreich	bis 100 % der VS
12	Kosten für die Suche und Beseitigung von Blindgängern	bis 100 % der VS
13	Feuer-Rohbau- und Feuerumbauversicherung	bis 24 Monate
14	Anprall von sonstigen Fahrzeugen	bis 100 % der VS
Mitversichert sind bei Vereinbarung der Gefahr Leitungswasser		
15	Leitungswasserschäden an oder durch eine Fußbodenheizung oder eine ähnliche Strahlungsheizung	bis 100 % der VS
16	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	bis 100 % der VS
17	Brauchwasserversorgung mit Regenwasser einschließlich Zisternen	bis 100 % der VS
18	Weitere Zuleitungsrohre auf oder außerhalb des Grundstücks	bis 100 % der VS
19	Ableitungsrohre auf oder außerhalb des Grundstücks	bis 10.000 EUR
20	Beseitigung von Rohrverstopfungen	bis 5.000 EUR
21	Rohre der Gasversorgung	bis 10.000 EUR
22	Wasser- und Gasverlust	bis 100 % der VS
23	Armaturen	bis 1.000 EUR
Mitversichert sind bei Vereinbarung der Gefahr Sturm		
24	Außenverkleidung	bis 100 % der VS
25	Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume	bis 15.000 EUR
Mitversichert sind bei Vereinbarung der Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm		
26	Zusatzbaustein "All-Gefahren", falls vereinbart	bis 50.000 EUR SB 10 % (min. 500 EUR)
Mitversichert sind unabhängig von der vereinbarten Gefahr		
27	Schäden an weiterem Zubehör und an sonstigen Grundstücksbestandteilen	bis 100 % der VS
28	Einbaumöbel und Einbauküchen	bis 10.000 EUR
29	Schäden an Photovoltaikanlagen, Sonnen – und Windenergieanlagen	bis 35.000 EUR
30	Schäden an Nebengebäuden in massiver Bauweise	bis 60.000 EUR
31	Schäden an Nebengebäuden in leicht Bauweise	bis 20.000 EUR
32	Schäden an Gewächshäusern	bis 10.000 EUR
33	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte	bis 100 % der VS



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

Nr.	Kurzbeschreibung	Spezialtarif
34	Graffiti-schäden	bis 100 % der VS
35	Sonstige Gebäudebeschädigungen	bis 100 % der VS
36	Mietausfall für Wohnräume	bis 24 Monate
37	Mietausfall für gewerblich genutzte Räume	bis 24 Monate
38	Hotelkosten	bis 200 Tage, max. 200 EUR pro Tag
39	Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten	bis 100 % der VS
40	Schäden durch radioaktive Isotope	bis 100 % der VS
41	Externe Lagerkosten	bis zu 24 Monate
42	Transport- und Lagerkosten	bis 200 Tage, max. 100 EUR pro Tag
43	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen	bis 100 % der VS
44	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	bis 100 % der VS
45	Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub	bis 10.000 EUR
46	Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen / Notverschluss	bis 100 % der VS
47	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	bis 100 % der VS
48	Sachverständigenkosten	bis 100 % der VS
49	Datenrettungskosten	bis 2.000 EUR
50	Schadensuchkosten	bis 2.000 EUR
51	Erstattung persönlicher Auslagen nach einem Versicherungsfall	bis 500 EUR
52	Regiekosten	bis 10 %
53	Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles	bis 100 % der VS
54	Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten	bis 50.000 EUR
55	Verzicht auf Leistungskürzung wegen grob fahrlässig nicht angezeigter Gefahrerhöhung	bis 10.000 EUR
56	Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel	vereinbart
57	Erweiterter Regressverzicht	vereinbart
58	Vorsorgeversicherung	bis 3.000.000 EUR
59	Unterversicherungsverzicht	vereinbart
60	Leistungs-Upgrade-Garantie	vereinbart
61	Garantie GDV-Mindeststandard	vereinbart
62	Feuerlöschkosten	bis 100 % der VS (max. 2 Mio. EUR)
63	Besserstellungsklausel	vereinbart



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

Die Entschädigung für versicherte Kosten und Aufwendungen ist je Versicherungsfall insgesamt auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt.

Mitversichert sind

bei Vereinbarung der Gefahr Feuer:

§ 1 Feuernutzwärmeschäden

Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 d) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden **bis 100 % der Versicherungssumme*** versichert.

§ 2 Implosionsschäden

Der Versicherer leistet **bedingungsgemäß nach Abschnitt "A" § 1 VGB 2008** Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Implosion zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

§ 3 Unbemannte Flugkörper

Abweichend von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 a) aa) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch **Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers**, seiner Teile oder seiner Ladung **bis 100 % der Versicherungssumme***.

§ 4 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 3 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 5 Anprall von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 a) aa) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch unmittelbare Berührung eines fremden Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Für den Anprall von Straßen- oder Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an weiterem Zubehör und an sonstigen Grundstücksbestandteilen (§ 26).
4. Für Nr. 1 gilt Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 VGB 2008 entsprechend.
5. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 6 Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 a) aa) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

2. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
3. Für Nr. 1 gilt Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 VGB 2008 entsprechend.
4. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 7 Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 a) aa) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Als Rauch- und Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.
Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
3. Für Nr. 1 gilt Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 VGB 2008 entsprechend.
4. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 8 Seng- und Schmorschäden

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 a) aa) und § 2 Nr. 5 VGB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 9 Schäden durch Verpuffung

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 a) aa) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.
3. Für Nr. 1 gilt Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 VGB 2008 entsprechend.
4. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 10 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 a) aa) und abweichend von § 1 Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen
 - a) die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen,
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
 - b) die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhanden kommen.
Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

3. Für Nr. 1 gilt Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 VGB 2008 entsprechend.
4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
6. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 11 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumkosten gemäß Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 a) VGB 2008.
6. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 12 Kosten für die Suche und Beseitigung von Blindgängern

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, um auf dem Versicherungsgrundstück aufgefundene Blindgänger (Reste von Munition, Bomben und ähnlichem Kriegsmaterial) entschärfen und beseitigen zu lassen.
2. Diese Kosten gelten nicht als Aufräumkosten gemäß Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 a) der VGB 2008.
3. Sofern der Versicherungsnehmer die Kosten von anderer Stelle ersetzt erhält oder eine andere Person, Institution oder staatliche bzw. überstaatliche Stelle die Kosten übernimmt, besteht kein Versicherungsschutz.
4. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 13 Feuer – Rohbau- und Feuerumbauversicherung

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind – **sofern beantragt** – gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung während der Zeit



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

des Roh- und Umbaus, **bei 1-jähriger Vertragsdauer bis zur bezugsfertigen Herstellung, maximal 24 Monate, prämienfrei versichert.**

- Die bezugsfertige Herstellung der/des Gebäude/s sowie eine Verlängerung der Feuer-Rohbau- und Feuerumbauversicherung ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.
- Wird das Gebäude nach bezugsfertiger Herstellung nicht unmittelbar bezogen bzw. nicht unmittelbar überwiegend ständig bewohnt, so ist der Versicherer über diesen gefahrerhöhenden Umstand unverzüglich schriftlich zu informieren.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine seiner Verpflichtungen nach Nr. 2 und 3, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 und § 9 Nr. 3 und Nr. 5 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung oder Vertragsänderung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Die Leitungswasser-, Sturm- und Erweiterte Elementarschadenversicherung - sofern beantragt - tritt erst in Kraft, wenn das Gebäude vollständig gedeckt, allseitig geschlossen und bezugsfertig ist. Hierzu wird auch auf Abschnitt "A" § 3 Nr. 4 b) und § 4 Nr. 4 b) aa) VGB 2008 und § 10 a) BEW 2008 verwiesen.
- Die Vertragslaufzeit verlängert sich um den Zeitraum der prämienfreien Feuer-Roh- und Feuerumbauversicherung.
- Die Erstprämie wird ab Bezugsfertigkeit der/des Gebäude/s fällig.

§ 14 Anprall von sonstigen Fahrzeugen

- In Erweiterung von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 a) aa) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch unmittelbare Berührung eines sonstigen Fahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
- Es besteht nur Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wurde.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an weiterem Zubehör und an sonstigen Grundstücksbestandteilen (§ 26).
- Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt.**

bei Vereinbarung der Gefahr Leitungswasser:

§ 15 Leitungswasserschäden an oder durch eine Fußbodenheizung oder eine ähnliche Strahlungsheizung

- Versichert sind nach Abschnitt "A" § 3 Nr. 1 a) VGB 2008 innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Fußbodenheizung oder einer ähnlichen Strahlungsheizung, die in Decken oder Wänden verlegt sind.
- Versichert sind nach Abschnitt "A" § 3 Nr. 3 VGB 2008 Nässeschäden durch eine Fußbodenheizung oder eine ähnliche Strahlungsheizung, die in Decken oder Wänden verlegt ist.
- Die **Entschädigung** für Nr. 1 und 2 ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 100 % der Versicherungssumme* begrenzt.**

§ 16 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

- In Erweiterung von Abschnitt "A" § 3 Nr. 4 a) aa) VGB 2008 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- In Erweiterung von Abschnitt "A" § 3 Nr. 1 a) VGB 2008 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.
- Vom Versicherungsschutz ausdrücklich nicht erfasst sind Regenrinnen und außen am Gebäude verlaufende Regenabflussrohre.
- Die **Entschädigung** für Nr. 1 und 2 ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 100 % der Versicherungssumme* begrenzt.**



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

§ 17 Brauchwasserversorgung mit Regenwasser einschließlich Zisternen

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 3 Nr. 3 VGB 2008 gelten Nässeschäden an versicherten Sachen als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus Rohren der Brauchwasserversorgung mit Regenwasser einschließlich der Zu- und Ableitungsrohren zu Zisternen, den mit diesen Rohrsystemen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 3 Nr. 1 a) VGB 2008 sind innerhalb versicherter Gebäude frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Brauchwasserversorgung mit Regenwasser einschließlich der Zu- und Ableitungsrohren zu Zisternen versichert.
Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren von Zisternen, auch sofern es sich um die Zuleitungen der Regenwassersammler ab dem Regenwasserfilter handelt.
3. Die **Entschädigung** für Nr. 1 und 2 ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 18 Weitere Zuleitungsrohre auf oder außerhalb des Grundstücks

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 3 Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen,
 - a) die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen,
 - b) die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen,sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 19 Ableitungsrohre auf oder außerhalb des Grundstücks

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 3 Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von versicherten Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.
4. Versicherungsschutz besteht nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines versicherten Bruchschadens ersetzt.
5. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 10.000 EUR begrenzt**.
6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Grundstück durch schriftliche Erklärung kündigen.
Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Wohngebäudeversicherung (Hauptvertrag) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

§ 20 Beseitigung von Rohrverstopfungen

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 3 VGB 2008 übernimmt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen an versicherten Ableitungsrohren, soweit die Verstopfungen durch bestimmungswidrig eingedrungene Fremdkörper entstanden sind.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 5.000 EUR begrenzt**.

§ 21 Rohre der Gasversorgung

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 3 Nr. 1 a) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an fest verlegten Rohren der Gasversorgung, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 10.000 EUR begrenzt**.

§ 22 Wasser- und Gasverlust

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser) und von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt "A" § 3 Nr. 1 VGB 2008 entsteht und den das Wasser- bzw. Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 23 Armaturen

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 3 Nr. 1 b) aa) VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch **sonstige Bruchschäden** an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse).
Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der unter Nr. 1 genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt "A" § 3 Nr. 1 VGB 2008 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Die **Entschädigung** für Nr. 1 und 2 ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 1.000 EUR begrenzt**.

bei Vereinbarung der Gefahr Sturm:

§ 24 Außenverkleidung

Der Versicherer leistet Entschädigung für die verschraubte und/oder genagelte Außenverkleidung des versicherten Gebäudes, die durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels zerstört oder beschädigt wird, **bis 100 % der Versicherungssumme***.

§ 25 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport, die Entsorgung und das Wiederaufforsten (Wiederbepflanzung mit jungen Trieben) umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn ein versichertes Sturmereignis gemäß Abschnitt "A" § 4 Nr. 1 VGB 2008 (wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort) vorgelegen hat und die umgestürzten Bäume versicherte Sachen (Abschnitt "A" § 5 VGB 2008) beschädigt haben.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf 15.000 EUR begrenzt**.



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

bei Vereinbarung der Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm:

§ 26 Zusatzbaustein "All-Gefahren" (nur optional und gegen Mehrprämie versicherbar)

Sofern vertraglich gegen Mehrprämie vereinbart, besteht in Erweiterung der VGB 2008 auch Versicherungsschutz gegen unbenannte Gefahren (**Allgefahrenversicherung**).

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2008) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

a) Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (Abschnitt "A" § 5 VGB 2008), die durch eine plötzliche und unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache, zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit der erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen und zumutbar abwenden können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

b) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

aa) Gefahren und Schäden, die nach den zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VGB 2008), Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen oder Klausелеinschlüssen versicherbar sind oder dort ausgeschlossen sind;

bb) folgende weitere Elementargefahren (durch eine Erweiterte Elementarschadenversicherung versicherbar):

- a. Überschwemmung, Rückstau;
- b. Erdbeben;
- c. Erdfall, Erdrutsch;
- d. Schneedruck, Lawinen;
- e. Vulkanausbruch;

cc) Sturmflut; nicht naturbedingte Erdsenkung; Grundwasser;

dd) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

ee) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen (siehe Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 VGB 2008);

ff) Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;

gg) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen (siehe Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 VGB 2008) und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;

hh) Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

ii) natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, fehlerhafte Planung, Konstruktion oder Instandhaltung;

jj) normale oder vorzeitige Abnutzung und Schäden durch bestimmungswidrigen Gebrauch;



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

- kk) altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z. B. Fäulnis, Rost, Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung verursacht;
 - ll) Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Oxidation;
 - mm) Ablagerungen, Verrußungen, Verstaubungen, Beaufschlagungen, es sei denn, diese treten als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses ein;
 - nn) Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile und Fundamente einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln sowie Verstößen gegen bauliche Vorschriften;
 - oo) Um- oder Ausbaurbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - pp) nicht geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein unter die Versicherung fallendes Schadenereignisses entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - qq) Löschen oder Ändern von Daten, insbesondere durch Computerviren, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers, auf dem die Daten gespeichert waren oder der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden;
 - rr) Ungeziefer, Insekten, Schädlinge, Vögel, Nagetiere, Pflanzen sowie Schäden durch Kauen, Kratzen, Nagen, Zerreißen oder Verschmutzung durch Haustiere;
 - ss) Flüssigkeiten aus festen oder mobilen Gefäßen und Behältnissen;
 - tt) Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
 - uu) einfachen Diebstahl versicherter Sachen.
- c) **Gefahrendefinitionen**
Im Sinne dieser Bedingungen gelten als:
- aa) Weitere Elementargefahren (durch eine Erweiterte Elementarschadenversicherung versicherbar)
 - a. **Überschwemmung, Rückstau**
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb. Witterungsniederschläge,
 - cc. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge eines der unter aa. oder bb. genannten Ereignisse.Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
 - b. **Erdbeben**
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durchgeophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
 - c. **Erdfall, Erdrutsch**
Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

- d. Schneedruck, Lawinen
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
- e. Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- bb) Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- 3. Schadenereignis
Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.
- 4. Versicherte Kosten
Entschädigt werden ausschließlich die infolge Nr. 2 a) notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten (siehe Abschnitt "A" § 7 VGB 2008).
- 5. Selbstbehalt
Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten **Selbstbehalt** in Höhe von **10 %**, **mindestens 500 EUR** gekürzt.
- 6. Höchstentschädigung
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.
- 7. Kündigung
 - a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Zusatzbaustein "All-Gefahren" (Allgefahrenversicherung) in Schriftform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Nr. 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- 8. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages
Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Nr. 1) erlischt auch der Zusatzbaustein "All-Gefahren" (Allgefahrenversicherung) nach dieser Klausel.

unabhängig von der vereinbarten Gefahr:

§ 27 Schäden an weiterem Zubehör und an sonstigen Grundstücksbestandteilen

- 1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 VGB 2008 sind Schäden an weiterem Zubehör - soweit es nicht gewerblichen Zwecken dient - und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück versichert.
- 2. Zum weiteren Zubehör und den sonstigen Grundstücksbestandteilen gehören: Hundezwinger, Hundehütten, Masten, Ständer, elektrische Freileitungen, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Terrassen-, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Beleuchtungsanlagen (freistehend), Müllcontainer, Gas- und Öltanks (freistehend/unterirdisch) und Antennenanlagen (freistehend).
- 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 28 Einbaumöbel und Einbauküchen

- 1. Abweichend von Abschnitt "A" § 5 Nr. 3 VGB 2008 sind vom Versicherungsnehmer angeschaffte, serienmäßig gefertigte Einbaumöbel / Einbauküchen und individuell gefertigte Einbaumöbel / Einbauküchen, die nicht individuell für das versicherte Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind, mitversichert.



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag, z. B. einer Hausratversicherung, Ersatz beanspruchen kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf 10.000 EUR begrenzt**.

§ 29 Schäden an Photovoltaik, Sonnen- und Windenergieanlagen

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 5 Nr. 3 a) VGB 2008 sind auf dem Dach des im Versicherungsschein bezeichneten Wohngebäudes befestigte Photovoltaikanlagen mitversichert.
2. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.
3. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Photovoltaikanlagen
 - a) sich auf Wohngebäuden (nicht Nebengebäude, Carport, Gewächshaus und dergleichen Gebäude) befinden,
 - b) auf Schrägdächern (Aufdach-, keine Flachdach- und Wandmontage) befestigt sind,
 - c) von einem Fachbetrieb nach anerkannten Regeln der Technik installiert und abgenommen sind (keine Selbstmontage) und
 - d) vom Versicherungsnehmer betrieben werden; der Betreiber/Nutzer der Photovoltaikanlagen nicht der Hersteller oder Lieferant ist.
4. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf maximal 35.000 EUR begrenzt**.

§ 30 Schäden an Nebengebäuden in massiver Bauweise mit harter Dacheindeckung (ohne gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung und ohne Tierhaltung) (BAK I)

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 VGB 2008 sind Schäden an nicht mit dem Hauptgebäude verbundenen Nebengebäuden (**bis maximal 80 qm Nutzfläche**) in massiver Bauweise mit harter Dacheindeckung auf dem Versicherungsgrundstück versichert. Nicht versichert sind Schäden an Gewächshäusern und Garagen.
2. Massive Bauweise liegt vor, wenn die Außenwände des Gebäudes aus Mauerwerk, Beton, Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nichtbrennbarem Material (z. B. Profilblech, Asbestzement; kein Kunststoff) bestehen.
Harte Dacheindeckung ist gegeben bei Eindeckung durch z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe; nicht bei vollständiger oder teilweiser Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh und ähnlichem brennbarem Material.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Nebengebäuden, wenn die Nebengebäude gewerblich, landwirtschaftlich oder zur Tierhaltung genutzt werden.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf 60.000 EUR begrenzt**.

§ 31 Schäden an Nebengebäuden in leicht Bauweise mit harter Dacheindeckung (ohne gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung und ohne Tierhaltung) (BAK II und III)

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 VGB 2008 sind Schäden an nicht mit dem Hauptgebäude verbundenen Nebengebäuden (**bis maximal 80 qm Nutzfläche**) in massiver Bauweise mit harter Dacheindeckung auf dem Versicherungsgrundstück versichert. Nicht versichert sind Schäden an Gewächshäusern und Garagen.
2. Leicht Bauweise (BAK II) liegt vor, wenn die Außenwände des Gebäudes Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nichtbrennbarem Material (z. B. Profilblech, Asbestzement; kein Kunststoff) oder leicht Bauweise (BAK



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

III) liegt vor, wenn die Außenwände des Gebäudes Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff. Harte Dacheindeckung ist gegeben bei Eindeckung durch z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe; nicht bei vollständiger oder teilweiser Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh und ähnlichem brennbarem Material.

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Nebengebäuden, wenn die Nebengebäude gewerblich, landwirtschaftlich oder zur Tierhaltung genutzt werden.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf 20.000 EUR begrenzt**.

§ 32 Schäden an Gewächshäusern

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 VGB 2008 sind Schäden an Gewächshäusern (bis maximal 20 qm Nutzfläche) auf dem Versicherungsgrundstück versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall **auf 10.000 EUR begrenzt**.

§ 33 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte (Einbruch)

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer bei Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 34 Graffiti

1. Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke) **an Ein- und Zweifamilienhäusern**, die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Abschnitt "A" § 5 VGB 2008 verursacht werden.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
4. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Graffiti durch schriftliche Erklärung kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Wohngebäudeversicherung (Hauptvertrag) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

§ 35 Sonstige Gebäudebeschädigungen (Böswillige Beschädigungen)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (Abschnitt "A" § 5 VGB 2008), die von unbefugten Dritten unmittelbar durch Böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden. Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an weiterem Zubehör und an sonstigen Grundstücksbestandteilen (§ 26) und für Schäden an Außen- und Innenverglasungen. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch Anprall von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen (§ 5), Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchversuchs (§ 32) und Graffiti-Schäden (§ 33).
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
4. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.
5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Sonstigen Gebäudebeschädigungen durch schriftliche Erklärung kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

§ 36 Mietausfall für Wohnräume

Abweichend von Abschnitt "A" § 9 Nr. 2 a) VGB 2008 werden Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume **bis zu einem maximalen Zeitraum von 24 Monaten** ersetzt.

§ 37 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume

1. Der Versicherer ersetzt abweichend von Abschnitt "A" § 9 VGB 2008 auch
 - a) den Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter von gewerblichen Räumen infolge eines Versicherungsfalles gemäß den versicherten Gefahren kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern,
 - b) den ortsüblichen Mietwert von gewerblichen Räumen, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß den versicherten Gefahren unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann,
 - c) etwaige fortlaufende Nebenkosten.
2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, **höchstens jedoch für die Dauer von 24 Monaten** (Haftzeit) seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.
Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, besteht bis zur Neuvermietung eine Nachhaftung für den versicherten Mietverlust. Der Mietverlust wird bis zur Dauer von drei Monaten ersetzt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit bzw. bis zum Tag der Neuvermietung.
3. Liegt Unterversicherung (Abschnitt "A" § 13 Nr. 9 VGB 2008) vor, ist die Entschädigung für versicherten Mietverlust im gleichen Verhältnis zu kürzen.

§ 38 Hotelkosten

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer **bis maximal 200 EUR pro Tag, längstens für 200 Tage**, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn das versicherte eigengenutzte Einfamilienhaus bzw. die vom Eigentümer selbst genutzte Eigentumswohnung im



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

versicherten Mehrfamilienhaus unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder bewohnbar ist.

2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag, z. B. einer Hausratversicherung, Ersatz beanspruchen kann.

§ 39 Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten

Abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 2 VGB 2008 sind Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten **bis 100 % der Versicherungssumme*** je Versicherungsfall **mitversichert**.

§ 40 Schäden durch radioaktive Isotope

1. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die als Folge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 VGB 2008 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
2. Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Nr. 1. werden nur ersetzt, soweit diese Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
3. Die **Entschädigung** für Nr. 1 und 2 ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 41 Externe Lagerkosten

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer nach einem Versicherungsfalle die notwendigen Kosten für Transport und Lagerung der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn diese im Zuge der Wiederherstellung vom Versicherungsort entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen, **bis zu Wiederherstellung, längstens für 24 Monate**.
2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

§ 42 Transport- und Lagerkosten

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer nach einem Versicherungsfalle die notwendigen Kosten für Transport und Lagerung des vom Schaden nicht betroffenen Hausrats, wenn das versicherte eigengenutzte Einfamilienhaus bzw. die vom Eigentümer selbst genutzte Eigentumswohnung im versicherten Mehrfamilienhaus unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude bzw. die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes bzw. der Wohnung wieder zumutbar ist, **bis maximal 100 EUR pro Tag, längstens für 200 Tage**.
2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag, z. B. einer Hausratversicherung, Ersatz beanspruchen kann.

§ 43 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen

Abweichend von Abschnitt "A" § 8 Nr. 5 VGB 2008 sind Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen **bis 100 % der Versicherungssumme*** je Versicherungsfall **mitversichert**.



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

§ 44 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles sind mitversichert.
2. Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
3. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
4. Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 3 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.
5. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 45 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub

1. Der Versicherer erstattet (ergänzend zu Abschnitt "A" § 7 VGB 2008) Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (siehe Abschnitt "A" § 5 VGB 2008) zurückreisen muss.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 7.500 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort entspricht.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

§ 46 Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen / Notverschluss

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen, wenn zum Schutz versicherter Sachen, bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen, Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.
2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag, Ersatz beanspruchen kann.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 47 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

1. Entsteht durch den Eintritt eines Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung oder Verhütung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

§ 48 Sachverständigenkosten

1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe 10.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt "A" § 15 Nr. 6 VGB 2008 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme* begrenzt**.

§ 49 Datenrettungskosten

1. Datenrettungskosten
Versichert sind abweichend von Abschnitt "A" § 5 Nr. 3 c) VGB 2008 die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.
Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien);
 - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.
3. Entschädigungsgrenze
Die Entschädigung für Datenrettungskosten ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

§ 50 Schadenssuchkosten

Der Versicherer ersetzt bei nicht versicherten Schäden Schadenssuchkosten (Kosten, die infolge eines vermeintlichen Versicherungsfalles anfallen, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren, z. B. die Kosten einer Leckortung in der Leitungswasserversicherung) **bis zu einem Betrag in Höhe von 2.000 EUR**.

§ 51 Erstattung persönlicher Auslagen nach einem Versicherungsfall

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer, **sofern der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 5.000 EUR überschreitet**, die im Versicherungsfall notwendigen tatsächlich entstandenen persönlichen Auslagen des Versicherungsnehmers.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 500 EUR begrenzt**.

§ 52 Regiekosten

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer, **sofern der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 10.000 EUR überschreitet**, die im Versicherungsfall notwendigen tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 10 % des ersatzpflichtigen Schadens begrenzt**.



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

§ 53 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles

1. Abweichend von Abschnitt "B" § 16 Nr. 1 b) VGB 2008 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall bei **Schäden, deren Schadenhöhe die Versicherungssumme* nicht überschreitet**, auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens und auf eine Leistungskürzung.
Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.
2. Nr. 1 gilt nicht bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt "A" § 16 und § 17 VGB 2008 in Verbindung mit Abschnitt "B" § 8 und § 9 VGB 2008.

§ 54 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten

Abweichend von Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 VGB 2008 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall bei **Obliegenheitsverletzungen vor Eintritt des Versicherungsfalles** gemäß Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) VGB 2008, auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung, **sofern die Schadenhöhe den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreitet**.
Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.
Bei Schäden über 50.000 EUR entfällt dieser besondere Leistungseinschluss.

§ 55 Verzicht auf Leistungskürzung wegen grob fahrlässig nicht angezeigter Gefahrerhöhung

Werden vom Versicherungsnehmer besonders gefahrerhöhende anzeigepflichtige Umstände (Gefahrerhöhungen gemäß Abschnitt "A" § 17 Nr. 1 und Abschnitt "B" § 9 Nr. 1 VGB 2008) grob fahrlässig nicht angezeigt und tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung gemäß Abschnitt "B" § 9 Nr. 5 VGB 2008, **sofern die Schadenhöhe den Betrag von 10.000 EUR nicht überschreitet**.
Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.
Bei Schäden über 10.000 EUR entfällt dieser besondere Leistungseinschluss.

§ 56 Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit, der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.
Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.
Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in seine Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.
Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

* Die Leistungen sind nur verkürzt und auszugsweise wiedergegeben.

Rechtsverbindlich ist ausschließlich der Wortlaut in den Versicherungsbedingungen.



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

§ 57 Erweiterter Regressverzicht

1. In Erweiterung von Abschnitt "B" § 14 Nr. 1 VGB 2008 bzw. abweichend von § 86 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) verzichtet der Versicherer auch bei Angehörigen des Versicherungsnehmers, die bei Eintritt des Schadens nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, auf einen übergegangenen ihm zustehenden Ersatzanspruch.
2. Als Angehörige des Versicherungsnehmers im Sinne dieser Vorschrift (Nr. 1) gelten: Ehegatte, Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern, Großeltern etc.), Geschwister, Ehegatten/Lebenspartner der Geschwister (sofern in häuslicher Gemeinschaft mit Geschwister lebend), Geschwister des Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners, Pflegeeltern und Pflegekinder des Versicherungsnehmers.
3. Auf den Ersatzanspruch verzichtet der Versicherer abweichend von Nr. 1 nicht, soweit der Schaden vom Angehörigen des Versicherungsnehmers vorsätzlich verursacht wurde oder soweit für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

§ 58 Vorsorgeversicherung

1. Während der Vertragslaufzeit sind **neu hinzukommende Wohngebäude bis zu einer Versicherungssumme von 3.000.000 EUR** in Erweiterung von Abschnitt "A" § 10 und § 11 Nr. 2 VGB 2008 mitversichert, unter der Voraussetzung, dass sie dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten nach Übernahme der Gefahrtragung gemeldet werden.
Um-, An- und Erweiterungsbauten an versicherten Gebäuden, die während der Vertragslaufzeit ausgeführt bzw. neu erstellt werden, sind in Erweiterung von Abschnitt "A" § 10 und § 11 Nr. 2 VGB 2008 mitversichert, **sofern** sie dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Arbeiten gemeldet werden und der **Gesamtwert des Gebäudes 3.000.000 EUR nicht übersteigt**. Die Bestimmungen über die Feuer-Rohbauversicherung bleiben unberücksichtigt.
Die Prämienrechnung erfolgt rückwirkend mit dem Beginn des Versicherungsschutzes.
2. Unterbleibt die **Meldung innerhalb von zwei Monaten** nach dem vereinbarten Zeitpunkt an den Versicherer, besteht für die ausgeführten Um-, An- oder Erweiterungsbauten an versicherten Gebäuden bzw. die neu hinzugekommenen Wohngebäuden Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der Meldung bei dem Versicherer.

§ 59 Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer gewährt Unterversicherungsverzicht gemäß Abschnitt "A" § 11 Nr. 2 VGB 2008 bei einer Wertermittlung nach Abschnitt "A" § 11 Nr. 1 VGB 2008.

§ 60 Leistungs-Upgrade-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Zusatzbedingungen während der Vertragsdauer ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

§ 61 Garantie GDV-Mindeststandard

1. Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden "Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2008)" weichen bei den Leistungsinhalten ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den entsprechenden Musterbedingungen, wie sie zum 01.01.2008 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) unverbindlich empfohlen wurden, ab.



Wohngebäudeversicherung - Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: August 2022

2. Der Versicherer garantiert in Erweiterung von Nr. 1, dass die infolge eines Versicherungsfalles zu erbringenden versicherten Leistungen mindestens dem Versicherungsumfang der GDV-Musterbedingungen vom 01.01.2013 (GDV-Empfehlung auf Basis der Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen, VGB 2010 - Wert 1914) entsprechen. Ausgenommen hiervon ist die Mitversicherung von weiteren Elementargefahren. Die Erweiterte Elementarschadenversicherung kann optional und gegen Mehrprämie, soweit die Annahmerichtlinien des Versicherers erfüllt sind, in den Versicherungsvertrag eingeschlossen werden.

§ 62 Feuerlöschkosten

Die Löschfähigkeit der Feuerwehren erfolgt gebührenfrei, die damit zusammenhängenden Kosten sind von der Gemeinde zu tragen. Gehen die Hilfeleistungen der Feuerwehr über die gesetzlichen Aufgabenbereiche hinaus – z.B. Einsatz von Sonderlöschmitteln, Kosten für Stellung einer Brandwache, Einsatz weit über die Gemeindegrenze hinaus – und muss der Geschädigte diese Aufwendungen ersetzen, sind diese Kosten summarisch bis zu 2.000.000 EUR, maximal jedoch bis zur Versicherungssumme mitversichert.

§ 63 Besserstellungsklausel

Sollte sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass die Versicherungsbedingungen des Vorvertrages beim Vorversicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des Vorvertrages regulieren.

Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.

Die Besserstellungsklausel gilt nur, falls bei einem Versichererwechsel die betroffene Grundgefahr weiter versichert und im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde. Unabhängig davon gilt die bei der Inter Allgemeine Versicherung AG vereinbarte Versicherungssumme als Höchstentschädigung.

Die Regelung gilt maximal für 5 Jahre ab Vertragsbeginn bei der INTER Allgemeine Versicherung AG und längstens bis zu einer Neuordnung des Vertrages.

Bei den nachfolgenden Leistungseinschlüssen des Vorversicherers greift die Besserstellungsklausel nicht:

- Schäden durch Sturmflut;
- Schäden durch Terrorismus;
- Schäden infolge von Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Verfügung von hoher Hand;
- Risiken, deren Versicherung aus rechtlichen Gründen nicht erlaubt ist (z.B. aufgrund von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland)

* In der Gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Gleitenden Neuwertfaktor (Abschnitt "A" § 12 Nr. 2 b) VGB 2008).